

1. Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung zur Erstellung von diversen Objekten im Areal und in der Bauverbotszone der Aare.

Der IBAarau Kraftwerk AG wird die Bewilligung und die Ausnahmbewilligung erteilt, für den Einbau des Dotierkraftwerkes und für den Bau der Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr des Kraftwerkes Aarau in Schönenwerd folgende Objekte im rechtsseitigen Areal der Aare und in deren Bauverbotszone zu erstellen:

- Teilweiser Rückbau der Kahnrampe sowie des bestehenden Fischpasses oberhalb des Turbinenstandortes und Umbau zu einem Zulaufkanal zwischen der rechtsseitigen Ufermauer und dem Wehrpfeiler.
- Einbau eines Dotierkraftwerkes im rechtsseitigen Flussareal, d. h. zwischen der Ufermauer und dem Wehrpfeiler.
- Erstellung eines Umgehungsgewässers teilweise in der rechtsseitigen Bauverbotszone des Flusses und Erstellung der Ein- und Auslaufbauwerke am Flussufer.
- Bau einer Betonbrücke über das Umgehungsgewässer für den neu anzulegenden Fussweg in der Bauverbotszone des Flusses.
- Anlegung eines Uferweges sowie der Wehrzufahrt und Erstellung einer Freihaltefläche für den Wehrunterhalt in der Bauverbotszone des Flusses.
- Anlegung eines von der Wehrzufahrt zur Fischzählkammer führenden Weges in der Bauverbotszone des Flusses.
- Verlegung einer von der Fischzählkammer zur bestehenden Entwässerungsleitung führenden Entleerungsleitung in der Bauverbotszone des Flusses.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- a. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- b. Für die Signalisation der Baustelle (Einlaufbauwerk) ist die Polizei Kanton Solothurn, Abteilung Schifffahrt, frühzeitig vor Baubeginn beizuziehen.
- c. Bei den Grabarbeiten für das Umgehungsgewässer (Fischpass) darf kein Aushubmaterial in das Flussprofil gelangen.
- d. Falls im Bereich des Einlaufbauwerkes bei den Bauarbeiten das Ufer beschädigt wird und in Stand gestellt werden muss, ist die Ufersicherung nach den Weisungen des Amtes für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) auszuführen. Zur Absprache der Ausführungsdetails ist die genannte Fachstelle rechtzeitig beizuziehen.

e. Die BewilligungsinhaberIn hat die von ihr erstellten Objekte zu unterhalten. Ferner hat sie das am Einlaufbauwerk hängen bleibende Geschwemmsel nach Bedarf zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

f. Die BewilligungsinhaberIn haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Objekte und aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Objekten entstehen.

g. Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die BewilligungsinhaberIn alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Objekte wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die BewilligungsinhaberIn hat auch alle Mehrkosten für Erschwerisse zu übernehmen, die wegen den bewilligten Objekten bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Gewässers entstehen.

h. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

2. Einbau ins Grundwasser (Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211.2 GSchV sowie Bewilligung nach Art. 32 Abs. 2 GSchV und § 15 WRG)

2.1 Die Bauausführung hat nach den am 26. Juli 2004 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plänen und Angaben im Gesuch der IBAarau Kraftwerke AG, 5001 Aarau, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen, in der erlaubten Höchstpumpmenge etc. sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.

2.2 Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten (Ausnahme: permanente Spundwand beim Dotierkraftwerk). Eine allfällige anderweitige Spundwand ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen.

2.3 Die Entleerung der Baugrube ist zu protokollieren. Anfang und Ende der Baugruben-Entleerung ist dem AfU jeweils schriftlich bekannt zu geben.

2.4 Sollte zusätzlich zur Baugruben-Entleerung eine Grundwasserabsenkung notwendig sein, ist dies vorgängig dem Amt für Umwelt zwecks Genehmigung mitzuteilen.

2.5 Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist gemäss den Angaben im Gesuch in die Aare abzuleiten. Die Ableitung hat in jedem Fall über eine Neutralisationsanlage und ein genügend grosses Absetzbecken zu erfolgen.

Für die Einleitung des gepumpten Wassers in den Vorfluter sind Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) verbindlich einzuhalten. Mit der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung wird auch die Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF erteilt.

- 2.6 Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- 2.7 Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- 2.8 Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden. Das Bauwerk ist mindestens bis zum höchsten Grundwasserstand dicht zu gestalten (HGW = 368.70 m ü.M.). Im Grundwasserbereich ist die Hinterfüllung mit Filterkies auszuführen, sodass eine durchflussfördernde Wirkung erzielt wird. Im Bereich über dem höchsten Grundwasserspiegel ist der Einbau so zu gestalten, dass die durch die Bautätigkeit entfernte natürliche Schutzwirkung wiederhergestellt wird und dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann: die Hinterfüllung in diesem Bereich hat dort, wo die Oberfläche nicht mit dichtem Belag versiegelt wird, bis satt an die Aussenwand aus einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem, verdichtetem Material zu bestehen.
- 2.9 Die Ausführung dieser Hinterfüllung ist dem AfU rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall wird das AfU zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.
- 2.10 Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau, der Wasserhaltung und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
- 2.11 Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Bau- und Justizdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
- 2.12 Die vorliegende Bewilligung **für die temporäre Wasserhaltung** wird für eine Dauer von max. 3 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne, spätestens aber nach Ablauf der Baubewilligung der örtlichen Baubehörde. Die Ausnahmegewilligung für den **permanenten Einbau** gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2.13 Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.